

# Satzung

## des Tennisclubs Rot-Weiß Salzbergen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein trägt den Namen:

*„Tennisclub Rot- Weiß Salzbergen e.V.“*

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Salzbergen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lingen eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem Zweck der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübung, in der Hauptsache des Tennissports.

2.) Der Vereinszweck umfasst auch die Heranführung jugendlicher Mitglieder an den Tennissport und deren sportlicher Förderung.

3.) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

4.) Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6.) Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlungen geleisteter Einlagen. Es sei denn, dass dieses zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied durch schriftliche Individualvereinbarung festgelegt worden ist.

### § 3 Mitgliedschaft

1.) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Ordentliches Mitglied ist jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendliche werden in dem Jahr ordentliches Mitglied, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden. (Ä2)

2.) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

3.) Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform.

4.) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter zu stellen.(Ä4)

5.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält einen Vereinsausweis.(Ä4)

6.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.(Ä4)

## **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- c) durch Ausschluss

2.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Er ist insbesondere dann zulässig, wenn ein Mitglied

- a) durch sein Verhalten in schwerer Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins beeinträchtigt hat oder
- b) mit Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Verbindlichkeiten, die das Mitglied gegenüber dem Verein hat, trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

4.) Über einen Ausschluss unter den Voraussetzungen von Abs. 3 a entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit, sofern der Ehrenrat den Beschluß des Vorstandes auf Ausschluss des Mitgliedes widerspricht. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist der Beschluss unanfechtbar.

5.) Ein Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt durch einfachen Vorstandsbeschluss. In diesem Falle steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussklärung zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des niedersächsischen Tennisverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

## **§ 6 Beiträge und Gebühren**

1.) Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

2.) Zur Bestreitung notwendiger Investitionen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr.

3.) Über die Höhe der Jahresbeiträge sowie einer einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet jährlich die Generalversammlung auf Antrag. (Ä4)

4.) (alt: 6a,1.) Zur Finanzierung oder Teilfinanzierung von Vereinsvorhaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und ist im Falle des Vereinsaustrittes im Umlagejahr dem Mitglied spätestens ein Jahr nach dem Austrittstermin auf Antrag zinslos zu erstatten. (Ä4)

5.) (alt:6a, 2.) Der Antrag des Vorstandes, eine Umlage zu erheben, ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitzuteilen und mit Gründen (Bezeichnung des Vorhabens, Finanzierungsabriss, vorgesehene Höhe der Umlage) zu versehen. (Ä4).

6.) (alt: 6a. 3)) Der Umlagebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Ä4).

7.) (alt:6a; 7.) Ergibt sich aus dem Kassenbericht des Schatzmeisters in einer späteren Mitgliederversammlung ein freies Barvermögen des Vereins, das die Höhe aller erhobenen Umlagen erreicht, ist durch den Vorstand die Beschlussfassung über die Rückzahlung der Umlagen auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss auf Rückzahlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. (Ä4)

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann durch die Generalversammlung nur aus wichtigen Gründen entzogen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1.) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach §26 BGB (Ä4)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet regelmäßig einmal im ersten Quartal des Jahres statt. (Ä 3) (Ä 4)

2.) Jede Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung an die Mitglieder erfolgt in Textform/ auf der Homepage des Vereins/ durch Aushang im Vereinsheim/ durch Anzeige in der regionalen Presse. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen liegen. (Ä4)

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% der Mitglieder zu stellen. Die Voraussetzungen nach § 9 lfd.Nr.2 gelten entsprechend. (Ä4)

4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (Ä4)

5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen. (Ä4)

6.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. (Ä4)

7.) Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung. (Ä4)

8.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, Gesamtvorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen. (Ä4)

9.) Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht

eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen. (Ä4)

## **§ 10 Vorstand**

1.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. (Ä4). (Ä3)

2.) Der Vorstand besteht aus:

- a ) dem ersten Vorsitzenden
- b ) dem zweiten Vorsitzenden (Ä4)
- c ) dem Schatzmeister
- d ) dem Sportwart I. Damen  
II. Herren
- e ) dem Platzwart
- f ) dem Jugendwart
- g ) dem Pressewart

Eine „Personalunion“ bzw. Aufgabenteilung (z.B.: zwei Sportwarte) ist möglich, ausgenommen Vorstände nach §26 BGB. (Ä4)

3.) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung kann der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach jeder Generalversammlung regeln. (Ä4)

4.) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. In allen Jahren mit gerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des

- a ) zweiten Vorsitzenden. (Ä4)
- b ) (alt: c. ) Sportwartes. (Ä4)
- c ) (alt: d. ) Pressewartes. (Ä4)

5.) In Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des

- a ) ersten Vorsitzenden
- b ) Schatzmeister
- c ) Platzwart. (Ä4)
- d ) Jugendwart

6.) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Durchführung besonderer Aufgaben geeignete Mitglieder des Vereins hinzuzuziehen.

## **§ 11 Ehrenrat**

1.) Zur Schlichtung von Streitfällen wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus:

- a ) einem Vertreter der Ehepaare als Vorsitzenden
- b ) einem Vertreter der ledigen Erwachsenen als Beisitzer und
- c ) einem Vertreter der Jugendlichen als Beisitzer

2.) Der Ehrenrat muss durch den Vorstand gehört werden

- a ) vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrages

b ) vor dem Beschluss über eine Aufnahmesperre.

3.) Sofern der Vorstand gegen die Stellungnahme des Ehrenrates entscheidet, steht dem Ehrenrat gegen diesen Vorstandsbeschluss das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in Eilfällen, die dann durch den Vorstand binnen einen Monats einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Zweifelsfall trifft die Entscheidung, ob es sich um einen Eilfall handelt der Vorsitzende des Ehrenrates.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils im Jahreswechsel.

## **§ 13 Platzbelegung**

1.) Der Vorstand erstellt einen Platzbelegungsplan und überwacht dessen Einhaltung.

2.) Vor der Verabschiedung des Platzbelegungsplanes oder bei nicht unerheblichen Änderungen des Platzbelegungsplanes ist der Ehrenrat durch den Vorstand zu hören.

## **§ 14 Besondere Aufgaben des Vereins**

1.) Der unter § 2 dieser Satzung festgelegte Vereinszweck wird, solange eine Tennisanlage des Vereins nicht besteht oder aufgrund des Mitgliederstandes eine Erweiterung der vorhandenen Anlage erforderlich ist ausgedehnt auf die Planung, Finanzierung und Durchführung der Errichtung von Tennisanlagen und notwendiger Nebenanlagen.

2.) Die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt, wenn bei der Standortwahl von der Sportstättenplanung der Gemeinde Salzbergen abgewichen werden soll.

3.) Es ist dabei anzustreben, daß Sportanlagen und notwendige Nebenanlagen auf vereinseigenem Grundvermögen (Eigentum oder Erbbaurecht ) angelegt werden. Wirtschaftliche Abhängigkeiten von privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die das Vereinsleben beeinflussen könnten, sind zu vermeiden.

4.) Der Vorstand kann zu Erfüllung dieser Aufgaben Ausschüsse bilden oder geeignete Mitglieder hinzuziehen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt davon jedoch unberührt.

5.) Für die Hingabe von Sicherheiten für Darlehnsaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15 Rechtsgrundlage**

1.) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Beitragsordnung und die Platzbenutzungsordnung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierzu erteilt wird.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die beantragte Satzungsänderung ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. (Ä4)

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden Die Tagesordnung muß die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. (Ä4)

2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Salzbergen, die es ausschließlich zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Photos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 20.03.1981 in Kraft.

Die Änderung Nr.: 1 (neuer § 6 A) wurde auf der 3. außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.09.1986 beschlossen.

Die Änderung Nr.: 2 (Neufassung § 3 Abs. 1 u. § 9 Abs. 3 wurde auf der 8. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.02.1989 beschlossen.

Die Änderung Nr.: 3 (Neufassung § 9 Abs. 1 u. § 10 Abs. 1 wurde auf der 11. ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.1992) beschlossen.

Die Änderung Nr.: 4 (Änderungen §§ 3,6, 6a\*, 8, 9, 10, 16, 17; Ergänzung §18) wurde auf der 33. ordentlichen Mitgliederversammlung am 21/02/2014 beschlossen.

\*) § 6a in §6 integriert

Salzbergen 22/02/2014